Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (Drs. 19/861)

Der Landtag wolle beschließen: Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

- 1. Die Artikel 1 bis 3 werden gestrichen.
- 2. Es werden folgende neue Artikel 1 und 2 eingefügt:

Artikel 1 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 31. Mai 2013, zuletzt geändert am 31.05.2013 (GVOBI. S. 239) wird geändert:

- 1. Der § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst "Öffentliche Aufträge im Sinne des § 2 Abs. 3 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens das vor Ort für diese Leistung in einem mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vergesehene Entgelt nach den terifvertraglich festgelegten. Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und die tariflich vereinbarten weiteren Leistungen zu gewähren."
- 2. Der § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Öffentliche Aufträge über Leistungen, die nicht den Vorgaben der Absätze 1 und 2 unterliegen, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt in Höhe des Grundentgelts der untersten im

Landesdienst besetzten Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen."

- 3. In § 5 Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "müssen" ersetzt.
- 4. Im § 20 wird die Überschrift in "Rechtsverordnungen und Veröffentlichungen" geändert.
- 5. Im § 20 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
- 6. Im § 20 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: "(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium veröffentlicht unverzüglich nach Tarifabschluss die Höhe des in § 4 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Mindeststundenentgeltes und den Zeitpunkt ab dem dieser gilt im Schleswig-Holsteinischen Amtsblatt"

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Artikel 1 (neu)

- 1. Durch diese Formulierung wird festgelegt, dass in Zukunft im ÖPNV und SPNV der vor Ort gültige Tariflohn vom zukünftigen Anbieter einzuhalten ist.
- 2. Diese Regelung sieht vor, dass die Anpassung des vergaberechtlichen Mindestlohns nicht mehr durch Verordnung durch das zuständige Ministerium festgelegt wird, sondern sich der vergaberechtliche Mindestlohn per Gesetz an dem Grundentgelt der untersten im Landesdienst besetzten Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung zu halten hat.
- 3. Bisher können die öffentlichen Auftraggeber bei Ausschreibungen im ÖPNV und SPNV verlangen, dass die bisherigen Mitarbeiter durch einen neuen Anbieter übernommen werden. Sie sind allerdings nicht daran gebunden. Durch die Gesetzesänderung wären die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, eine Übernahme der Beschäftigten zu verlangen. Ohne eine solche Verpflichtung droht den Mitarbeitern in den ausgeschriebenen Bereichen immer wieder der Verlust ihres Arbeitsplatzes, wenn dieses nicht vorher als Bedingung für die Vergabe festgeschrieben worden ist.
- 4. Änderung der Überschrift, weil der vergaberechtliche Mindestlohn regelmäßig veröffentlicht werden muss.
- Folgeänderung, da weder in Zukunft die Repräsentativität eines Tarifvertrages noch die Höhe des Mindestlohnes per Rechtsverordnung festgestellt werden müssen.
- 6. Regelung zur Veröffentlichung des vergaberechtlichen Mindestlohns und dessen In-Kraft-Tretens.

Artikel 2 (neu)

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der Gesetzesänderungen.

Lars Harms und die Abgeordneten des SSW